



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Hauptstraße 90
64753 Brombachtal

Harald Hoppe
Sprecher

Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 25.01.2024

Betr.: 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Zwischen Ahlertweg und Oberer Gründelsweg“ Langen-Brombach

hier: Ihr Schreiben vom 18.12.2023 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planvorentwurf vom 10.11.2023.

- Die Gemeinde überplant Flächen der freien Landschaft. Eine nachvollziehbare Untersuchung von Standortalternativen gemäß §1a(2)Satz 1 BauGB ist erforderlich – auch wenn Sie dies als ‚nicht zielführend‘ bezeichnen. Sie haben auf unsere Stellungnahme vom 19.10.2023 entschieden, die gesetzlichen Möglichkeiten des besonderen Städtebaurechts der §165-174 BauGB nicht anwenden zu wollen, um den angeblichen Wohnraumbedarf innerhalb des Siedlungsgebietes befriedigen zu können.

Sie verweisen in Ihrer Abwägung sowie in der Begründung unter Nr. 2 (zweiter Absatz) mehrfach auf den Umstand des ‚fehlenden Zugriffs auf mögliche Baugrundstücke‘ und begründen damit die Erforderlichkeit der Planaufstellung.

Dies ist jedoch eine Verkennung der Grundvoraussetzungen des BauGB. Der Begriff ‚Eigentum‘ kommt im ersten Abschnitt des Gesetzes nur einmal – in §1(6) Nr. 2 – vor als ‚*Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung*‘ als Begründung für eine Planung. Die Ermöglichung zweier Wohngebäude ist nach unserer Einschätzung nicht als Eigentumsbildung ‚weiter Kreise der Bevölkerung‘ zu verstehen, sondern als Gefälligkeitsplanung ohne jede städtebauliche Zielsetzung, welche nach §1(3) BauGB als erstes Merkmal der gemeindlichen Planung benannt wird.

Sie haben somit einerseits die Planung mit dem fehlenden ‚Zugriff‘ auf Grundstücke begründet und wollen Festsetzungen treffen, die aber wiederum wegen des fehlenden ‚Zugriffs‘ substanzlos sein werden.

- Die Planung verletzt sämtliche Ziele der kommunalen Landschaftsplanung, wie sie im Umweltbericht unter B dargestellt sind. Die Umwandlung des Plangebietes in Siedlungsfläche ist mit der Landschaftsplanung der Gemeinde unvereinbar. Das Überwiegen eines öffentlichen Interesses zugunsten einer Bebaubarkeit wird nicht nachvollziehbar dargelegt.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Geschäftskonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: BUND Odenwald

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Auswirkungen der verkehrlichen Anbindung sind zu untersuchen.
- Wir haben die Ihnen bekannten Anforderungen des **Bundes-Klimaschutzgesetzes** vorgetragen, die Sie jedoch vollständig weggewogen haben. Sie haben keine Bilanz der Klimafolgen der Planung vorgelegt, statt dessen haben Sie die klimatischen Folgen für das Plangebiet selbst schöngeredet. Die CO₂-Bilanz der Planung haben Sie überhaupt nicht bedacht. Wir sehen keinerlei Beurteilung der üblichen Baustoffverwendung beim Gebäudebau im Hinblick auf CO₂-Einsparung, die Ihnen vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aufgegeben wurde. Auch hier greifen die verborgenen Intentionen der Planung, indem Sie eine ‚übermäßige Belastung der Eigentümer durch Festsetzungen‘ zum Klimaschutz für unangemessen halten. Es ist beschämend, solche fadenscheinigen Begründungen für eine Bevorteilung von zwei Bauinteressenten zu Lasten der Allgemeinheit lesen zu müssen.

- Wie wenig die Gemeinde sich an den Beschlüssen des Parlaments zum Umweltschutz orientiert wird an der Festsetzung des gültigen FNP zur Entwicklung von Streuobstwiesen deutlich (rote Rauten). Sämtliche Entwicklungsziele wurden verfehlt; eine reguläre Streuobstwiese wurde in keinem Fall eingerichtet. Dagegen sind vor Jahren noch vorhandene Bestände inzwischen verschwunden. Die Gemeinde arbeitet erfolgreich an der Verschlechterung der Umweltbedingungen - trotz gegenteiliger Beschlusslage des Parlaments. Sie haben dazu mitgeteilt, die Festsetzungen des FNP dienen nur einer unverbindlichen



Luftbild: Streuobstwiesen laut FNP

Absichtserklärung der Kommune: *„Auf deren Erhaltung sowie die Entwicklung weiterer Streuobstwiesen soll im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde hingewirkt werden.“* Folgt man Ihrer Logik, dann sind auch die Festsetzungen des FNP zu den Siedlungsflächen ähnlich unverbindlich. Schließlich gehören nur etwa 10% bis 20% der Gemeindefläche der Kommune. Wir empfehlen dringend die Lektüre des §1 BauGB, der erschöpfend über die Grundsätze der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

- Wir halten eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes für erforderlich. Der Umweltbericht geht bei der Behandlung des Klimas auf die Konsequenzen der Bautätigkeit und der Baustoffherstellung für das Klima nicht ein.

Das Schutzgut ‚Pflanzen‘ wird bei einem festgestellten Totalverlust als ‚nicht erheblich nachteilig‘ beeinflusst bezeichnet. Die Begründung einer Festsetzung für

eine Ausgleichsfläche wurde jedoch bereits wegen des von der Gemeinde selbst vorgetragenen Arguments des ‚fehlenden Zugriffs‘ als unzutreffend bewiesen.

Die Beurteilung des Schutzguts ‚Tiere‘ anhand von zwei Begehungen, die zudem nicht dokumentiert wurden ist unzureichend.

Wir halten die durchgehend verharmlosende Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht für nicht fachgerecht.

- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes. Außerdem halten wir Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung sowie zur Energieeinsparung für dringend geboten.
- Der Umweltbericht konzidiert unter F ‚Alternativen und Nullvariante‘ die vorher schönegeredete erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Planung. Die unlogische widersprüchliche Ausrede - es werde ja eine Ausgleichsfläche bereitgestellt - ist jedoch wegen des ‚fehlenden Zugriffs‘ nur scheinbar vorhanden. Wir halten die Anwendung des besonderen Städtebaurechts zur zeitnahen Nutzung von Baulücken für die sinnvollere - wenngleich konfliktbeladenere - Variante.
- Das Plangebiet grenzt an das gemäß §25 HeNatG geschützte Biotop 6219B0753.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen

geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

- Die Festsetzungen der Planzeichnung sind widersprüchlich. Die Formulierung ‚Räume für potentielle Maßnahmen der Eingriffsregelung‘ entspricht nicht der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit, die eine Festsetzung gemäß BauGB kennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe